

99088006000000, 99088006000000

# Allgemeine Informationen zur Schulpflicht erhalten

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/355266/L100038>

| Modul                     | Sachverhalt  |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel        | 99088006000000, 99088006000000   |
| Leistungsbezeichnung I    | Allgemeine Informationen zur Schulpflicht erhalten   |
| Leistungsbezeichnung II   |  |
| Typisierung               | 4 - Land: Regelung   |
| Quellredaktion            | Thüringen  |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus  |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus  |
| Begriffe im Kontext       | Vollzeitschulpflicht, Schule nicht besuchen, Schulschwänzen, dem Unterricht fernbleiben, Berufsschulpflicht, Schulbesuchspflicht, Schulzwang, Schuldistanz, Schulpflicht |
| Leistungstyp              |  |
| Leistungsgruppierung      |  |
| Verrichtungskennung       |  |
| SDG-Informationsbereich   |  |
| Lagen Portalverbund       | Kinderbetreuung (1020200), Schule (1030100)  |

| Modul                         | Sachverhalt  |
|-------------------------------|--|
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein   |
| Fachlich freigegeben am       | 05.04.2022   |
| Fachlich freigegeben durch    | Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P17">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P17</a><br><a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P18">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P18</a><br><a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P19">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P19</a><br><a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P20">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P20</a><br><a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P21">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P21</a><br><a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P17">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P17</a><br><a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P18">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P18</a><br><a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P19">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P19</a><br><a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P20">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P20</a><br><a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P21">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulGTH2003V12P21</a> |
| Teaser                        | Sie erhalten grundlegende Informationen zur Schulpflicht und der grundsätzlichen Regelungen. Auf alle speziellen Ausnahmefälle wird nicht umfassend eingegangen.   |
| Volltext                      | <p>Wenn Sie oder Ihre Kinder in Thüringen leben, d. h. Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hier haben oder in Thüringen in einem Ausbildungsverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen Sie der Schulpflicht (Schulpflichtige/Schulpflichtiger).</p> <p>Die Schulpflicht gliedert sich in eine Vollzeitschulpflicht und eine Berufsschulpflicht.</p> <p>Die Vollzeitschulpflicht beginnt zum 1. August eines Jahres für alle Kinder, die an diesem Tag sechs Jahre alt</p>   |

## Modul

## Sachverhalt

sind. Es gibt Ausnahmen von dieser Altersregelung (z. B. vorzeitige Aufnahme und Rückstellung).

Die Vollzeitschulpflicht dauert zehn Schuljahre. Dazu gibt es Ausnahmen (z. B. Überspringen einer Klassenstufe).

Die Vollzeitschulpflicht kann an den staatlichen Schulen (Grundschule, Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, Gymnasium und Förderschule) sowie durch den Besuch einer Ersatzschule (sog. „freie Schulen“ oder „Privatschulen“) erfüllt werden. Es gibt weitere Möglichkeiten (z. B. an berufsbildenden Schulen).

Wenn Sie oder Ihre Kinder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, ist der Besuch der Berufsschule verpflichtend (Berufsschulpflicht). Die Berufsschulpflicht wird durch den Besuch der Berufsschule oder der Förderberufsschule erfüllt. Sie endet mit dem Abschluss der Berufsausbildung oder spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine Unterlagen erforderlich.

## Voraussetzungen

Sie müssen keinen Antrag stellen. Die Schulpflicht tritt automatisch aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften ein.

## Kosten

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

## Frist

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

## Kurztext

- Schulpflicht – Allgemein
- in Thüringen lebende Personen oder in Thüringen in

## Modul

## Sachverhalt

einem Ausbildungsverhältnis stehende Personen sind grundsätzlich schulpflichtig

- 10 Jahre Vollzeitschulpflicht (Beginn: Mit Einschulung)
- Berufsschulpflicht (mit Beginn Ausbildungsverhältnis bis zum Abschluss der Ausbildung oder der Vollendung des 21. Lebensjahres)
- Zuständig sind die Schulen auf die Ihr Kind geht

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Allgemeine Informationen zur Schulpflicht erhalten,  
Get general information about compulsory education